

planaufstellende
Kommune:

**Große Kreisstadt Borna
Markt 1
04552 Borna**



Anlage 2 zum Beschluss B-2023-0650

Projekt:

**14. Änderung des Teilflächennutzungsplans Borna
der Großen Kreisstadt Borna**

**Begründung zum Entwurf
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

Oktober 2023

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

B.Sc. A. Walter

Projekt-Nr.

21-079

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung.....	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens	3
1.3 Verfahren	4
1.4 Wesentliche Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung.....	6
2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.....	6
3 übergeordnete Planungen	6
3.1 Landesplanung	6
3.2 Regionalplanung	7
3.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	9
3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes.....	9
4 Erschließung.....	9
4.1 Verkehrserschließung	9
4.2 Ver- und Entsorgung	9
5 Immissionsschutz	10
6 Darstellung im wirksamen Teil-FNP	10
7 Naturschutz und Landschaftspflege	12
8 Form der Genehmigungsunterlage	12
Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs.....	4
Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Teil-FNP.....	11

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:.....	4
---	---

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Mit der 14. Änderung des Teilflächennutzungsplans (Teil-FNP) sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Darstellung von einer westlich und zwei östlich der A 72 gelegenen Flächen für die Landwirtschaft und einer Fläche für Wald als sonstige Sonderbaufläche „Solar“ sowie als Grünfläche
- Darstellung von zwei Flächen für die Landwirtschaft als Flächen für Wald
- Arrondierende Darstellung von Waldflächen gemäß tatsächlichem Zustand

Für das Plangebiet liegt der mit Datum vom 01.03.1999 genehmigte Teil-FNP vor. Dieser wurde mit Bekanntmachung am 24.03.1999 wirksam. Seit Bekanntmachung wurden insgesamt 13 Änderungen für Teilflächen durchgeführt, von denen der vorliegende Änderungsbereich jeweils nicht betroffen war.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen, soll das Gebiet im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dargestellt werden. Der Teil-FNP wird auf einer Fläche von 200 Hektar gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Teil-FNP erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Borna – Teilbereich 2“ (Teilflächen TF 2.1 bis 2.7, TF 2.6 teilweise) der Großen Kreisstadt Borna. Sie ist erforderlich, weil die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen Teil-FNP entgegenstehen.

Der Änderungsbereich besteht aus drei einzelnen Teilbereichen, dabei wird vorliegend zur besseren Beschreibung die Nummerierung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwendet. Es handelt sich um die Teilflächen TF 2.2, 2.3, 2.5 und einen Teil der TF 2.6, die einen gemeinsamen Änderungsbereich ergeben, die TF 2.4, 2.7 (ebenfalls gemeinsam) und die TF 2.1.

Entsprechend werden die betreffenden Gebiete in der 14. Änderung des Teil-FNP auf einer Fläche von 178 Hektar als sonstige Sonderbaufläche „Solar“ dargestellt. Die übrigen Darstellungen umfassen Waldflächen (13 ha), Grünflächen (6 ha) und Verkehrsflächen (3 ha).

1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Borna hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Borna“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst Flächen östlich und südlich der Kernstadt Borna und soll über mehrere einzelne Bebauungspläne umgesetzt werden.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Borna
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen, extensiven Grünflächen und Blühwiesen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

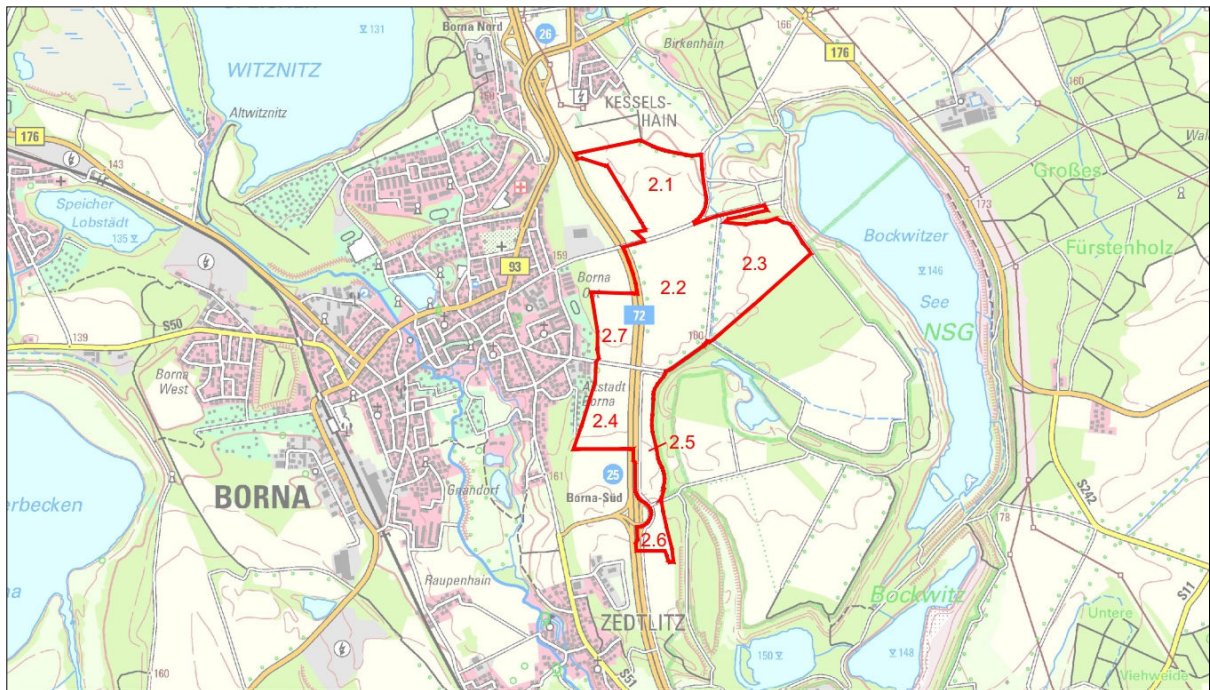


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs
 (DTK050 © GeoBasis-DE/GeoSN 2021)

Änderungsbereich

1.3 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Borna – Teilbereich 2“ die Änderung des Teil-FNP Borna der Großen Kreisstadt Borna durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 14. Änderung des Teil-FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	14.12.2022 bis 20.01.2023
3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB	11.11.2022 bis 14.12.2022
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Teil-FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Teil-FNP	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Information der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
9. Feststellungsbeschluss zur Änderung des Teil-FNP		
10. Einreichen der Änderung des Teil-FNP zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde		
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden der Änderung des Teil-FNP		

1.4 Wesentliche Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung

Die geplanten Darstellungen wurden an die überarbeiteten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan angepasst:

- Im Bereich der TF 2.1 und 2.3 wurden bisher der Sonderbaufläche zugeordnete Flächen als Flächen für Wald dargestellt (ca. 11 ha)
- Der zur Biotopvernetzung aufgeweitete, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünkorridor wurde aufgrund der erreichten Flächengröße als Grünfläche übernommen (ca. 6 ha)
- Die TF 2.4 wurde im Süden teilweise aus dem Geltungsbereich herausgenommen, dafür wurde nördlich angrenzend eine weitere Fläche als sonstige Sonderbaufläche in etwa gleicher Größe einbezogen (TF 2.7)
- Westlich der TF 2.4 und 2.7 wurden Waldflächen gemäß ihrem tatsächlichen Zustand arrondierend in den Geltungsbereich einbezogen (Erstaufforstungsmaßnahme).

2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Art der Nutzung als sonstige Sonderbaufläche „Solar“ dargestellt. Teilflächen werden als Flächen für Wald und Grünflächen dargestellt.

3 übergeordnete Planungen

3.1 Landesplanung

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte.

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

Flächensparend - durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs, effizient - durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und umweltverträglich - - damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt.

Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist mit seiner Bekanntmachung am 16.12.2021 in Kraft getreten. Er konkretisiert und ergänzt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen, bestehend aus der Stadt Leipzig und den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig. Die Stadt Borna übernimmt im System der zentralen Orte die Funktion eines Mittelzentrums, das Stadtgebiet ist dem verdichteten Bereich im ländlichen Raum zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Bereich mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Borna-Ost/Bockwitz. Der Braunkohlenplan ist als Sanierungsrahmenplan seit 07.08.1998 verbindlich. Bei den Originärausweisungen handelt es sich um vom Regionalplan abweichende Kategorien, die nachrichtlich in den Regionalplan übernommen sind.

Für das Plangebiet sind gemäß der Karte 14 – Raumnutzung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zeichnerisch festgelegt, für die Teilfläche TF 2.5 und 2.6 sind Festlegungen aus dem Braunkohlenplan übernommen. Dies sind für die TF 2.1 ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für den westlichen Teil, ein Vorranggebiet Waldmehrung für Teile im Norden und Osten sowie ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung für einen schmalen Streifen im Osten. Für den westlichen Teil der TF 2.2 ist ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt, für den östlichen Teil und die gesamte Teilfläche TF 2.3 ist ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung festgelegt. Die Teilfläche TF 2.4 befindet sich vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft, für die Teilflächen TF 2.5 und 2.6 ist gemäß Braunkohlenplan ein Vorranggebiet Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Das für Teile der TF 2.6 festgelegte Vorranggebiet zum Schutz des Waldes ist auf eine maßstabsbedingte Unschärfe des Regionalplans zurückzuführen, die angrenzenden Waldflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die TF 2.7 befindet sich ebenfalls innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Grundsatz G 1.1.6 soll der Strukturwandel im mitteldeutschen Braunkohlerevier eingeleitet werden. Projekte, die die Weiterentwicklung der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, sollen unterstützt und umgesetzt werden. Die vorliegende Planung trägt diesem Grundsatz Rechnung, der Umbau der Energieerzeugung von der Braunkohleverstromung zur regenerativen Energieerzeugung wird vorangetrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind positive Effekte auf die lokale Wirtschaft zu erwarten, durch die Bereitstellung von grünem Strom für Bürger, Wirtschaft und für eine mögliche Erzeugung von grünem Wasserstoff wird die Grundlage für einen nachhaltigen Umbau und die angestrebte Dekarbonisierung der Wirtschaft in Mitteldeutschland gelegt. Das Vorhaben trägt zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Gemäß Ziel G 4.2.1.1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt zwar keine klassische landwirtschaftliche Nutzung dar, erfüllt aber trotzdem einen Teil der aufgezählten Aufgaben. Sie trägt durch anfallende Pachteinnahmen zur Wertschöpfung, auch bei den landwirtschaftlichen Betrieben bei und

schafft für diese ein zusätzliches Standbein neben der klassischen Landwirtschaft. Durch die Etablierung von Extensivgrünland und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind positive Effekte für den Boden und die Artenvielfalt zu erwarten. Auch die Aufgabe der Gewinnung erneuerbarer Energie wird erfüllt, zu der gemäß Begründung zum Grundsatz explizit auch die Gewinnung von Sonnenenergie auf landwirtschaftlichen Flächen gehört. Ziel ist die Entwicklung eines zusätzlichen Standbeins für den Landwirt als Energiewirt. Ein Konfliktpotential zwischen Photovoltaik und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist somit nicht erkennbar. Zudem wird hier im Rahmen des gemeindlichen Abwägungsermessens dem Ausbau der erneuerbaren Energien mit Verweis auf § 2 EEG ein höheres Gewicht beigemessen, als den Belangen der Landwirtschaft.

Gemäß Ziel Z 4.2.2.3 ist der Waldanteil in der Region unter Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Eigenarten auf mindestens 19 Prozent zu erhöhen. Dazu sollen Erstaufforstungen insbesondere z.B. durch Entwicklung großer, funktional zusammenhängender Waldgebiete in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig erfolgen. Diesem Ziel folgend, ist für den nördlichen und östlichen Teil der TF 2.1 ein Vorranggebiet Waldmehrung mit einer Fläche von etwa 11 Hektar ausgewiesen. Teile der TF 2.1 weisen zudem Bodenwerte größer 50 auf. Gemäß Ziel Z 5.1.4.3 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Vorranggebiete Waldmehrung sowie auf Flächen mit Bodenwerten größer 50 unzulässig. Um eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung zu erreichen, ist für diesen Teil der TF 2.1 und einen kleineren Teil der TF 2.3 eine Waldnutzung festgesetzt. Die Abgrenzung entspricht dabei nicht exakt dem Vorranggebiet, folgt aber dem Ziel einer Biotopvernetzung der nördlich und südlich angrenzenden Freiflächen. In Bezug auf die Flächen mit Bodenwerten größer 50 wird aufgrund der derzeit laufenden Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Regionalplans von einer möglichen Vereinbarkeit ausgegangen, da dieses Kriterium aus dem Ziel 5.1.4.3 ersatzlos gestrichen werden soll.

Für das im Bereich der Teilflächen TF 2.5 und 2.6 festgelegte Vorranggebiet Land- und Forstwirtschaft gemäß Braunkohlenplan soll die Nutzung als Photovoltaikanlage über ein Zielabweichungsverfahren von den Zielen des Braunkohleplans erreicht werden. Die beiden Teilflächen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahn für eine Nutzung als Fläche für Photovoltaikanlagen gut geeignet, sonstige entgegenstehende Belange (z.B. Natur- und Artenschutz) sind nicht erkennbar.

Für die festgelegten Vorbehaltsgebiete Waldmehrung im Bereich der Teilflächen TF 2.2 und 2.3 ist davon auszugehen, dass eine Aufforstung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen kurz- und mittelfristig nicht zu erreichen ist. Der aktuell dringend erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien, der ein überragendes öffentliches Interesse darstellt, wird im Rahmen der vorliegenden Planung höher gewichtet. Auf die Festsetzung einer befristeten Nutzung mit anschließender Aufforstung wird verzichtet, da hier eine längerfristige Nutzung für die Photovoltaik ermöglicht werden soll, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen eine einvernehmliche Auflösung der formal bestehenden Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 und dem Braunkohlenplan, im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens angestrebt. Das Zielabweichungsverfahren soll parallel zur förmlichen Beteiligung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen.

Das Vorhaben „Energiepark Borna“ wird gemäß Vorabstellungnahme aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich unterstützt, da es einen hohen Beitrag zur Umsetzung der im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 enthaltenen energiepolitischen Ziele zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien leisten kann.

3.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

4 Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet befindet sich östlich der Kernstadt Borna, überwiegend östlich der Bundesautobahn A 72, die Teilflächen TF 2.4 und 2.7 befinden sich westlich der Autobahn. Die Erschließung der Teilflächen TF 2.4 und 2.7 erfolgt über einen bestehenden Weg in Richtung Westen zur Leipziger Straße zwischen Ortsausgang Borna und Anschlussstelle Borna-Süd. Über die Leipziger Straße wird in nördlicher Richtung nach wenigen Metern der Stadtrand und nach etwa 1,5 Kilometern das Zentrum von Borna erreicht. Anschluss an die Bundesautobahn A 72, die Leipzig und Chemnitz verbindet, besteht unmittelbar südlich des Plangebiets an der Anschlussstelle Borna-Süd. Die übrigen Teilflächen werden über bestehende Wirtschaftswege und die Straße zum Bockwitzer See über die Ortsverbindungsstraße Borna-Dittmannsdorf erschlossen. Von hier wird in westlicher Richtung das Zentrum von Borna in einer Entfernung von etwa 2 Kilometern erreicht, Anschluss an die Bundesautobahn A 72 besteht über die B 93 an der Anschlussstelle Borna-Nord in einer Entfernung von etwa 3,5 Kilometern.

Die Verkehrserschließung der Teilflächen des Plangebiets soll über bestehende Zufahrten und Wirtschaftswege mit bestehendem Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgen. Diese Zufahrten dienen bereits der Zugänglichkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlagen (max. 6-12 Monate) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlagen erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlagen vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen und zur Pflege der Grünflächen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl für Wartungen und Reparaturen umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Sondergebiete mit Trinkwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen ist für das Sonstige Sondergebiet „SO Photovoltaik“ nicht notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Bereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Versickerung zu bringen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist im weiteren Verfahren ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

Der zuständige Netzbetreiber für das Festnetz ist die deutsche Telekom AG. Alternativ ist eine Überwachung der Anlage über ein Mobilfunknetz ebenfalls möglich.

5 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Änderungsbereichs

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie die geplante, nicht lärmintensive Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem Änderungsbereich zu erwarten. Mögliche Blendwirkungen wurden im parallel geführten Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans untersucht, mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Verkehr der potentiell betroffenen Straßen ist nicht zu rechnen bzw. sind diese durch entsprechende Maßnahmen vermeidbar.

Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden, sind eventuelle Einwirkungen aus den angrenzenden Gebieten als irrelevant einzustufen.

6 Darstellung im wirksamen Teil-FNP

Im wirksamen Teil-FNP ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und im Bereich der TF 2.3 als Fläche für Wald dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP



Änderungsbereich für die sonstigen Sonderbauflächen

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 14. Änderung des Teil-FNP ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

8 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 14. Änderung des Teil-FNP Borna der Großen Kreisstadt Borna wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 14. Änderung des Teil-FNP keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 14. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BImSchG (2023): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), as zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Landesentwicklungsplan Sachsen (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2021, Regionaler Planungsverband Westsachsen, Leipzig.

PlanZV (2021): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Internetseiten

RAPIS (2023): Raumplanungsinformationssystem der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 04.10.2023.